



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Luisenstr. 7
65185 Wiesbaden

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de

www.mffki.rlp.de

10. FEB. 2022

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
3320-0001#2021/0762- 30.11.2021
0701 725.0006

Telefon / Fax
06131/16-5102
06131/16-175102

Bericht über die Begleitung der Abschiebung vom Flughafen Frankfurt nach Baku

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich sehr für Ihr Engagement im Bereich der Einhaltung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Einrichtungen und Organe in der Verwaltungsvollstreckung. Ebenso bedanke ich mich für die von Ihnen getätigten Beobachtungen und die Weitergabe Ihrer Erkenntnisse an mein Haus. Ich habe den von ihnen gefertigten Bericht zur oben genannten Abschiebung aufmerksam gelesen und mir von den beteiligten Behörden berichten lassen.

Ich darf vorausschicken, dass mir bewusst ist, dass der Vollzug von Abschiebungen für alle Beteiligten, insbesondere aber für die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer, mit besonderen Anspannungen einhergeht. In Rheinland-Pfalz legen wir deshalb besonderen Wert darauf, Abschiebungen zu vermeiden und ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern Wege zur freiwilligen geförderten Erfüllung ihrer Ausreisepflicht aufzuzeigen.

Im Rahmen der hiesigen Bemühungen, den Vollzug von Abschiebungen so wenig belastend wie möglich auszugestalten, sind Rückmeldungen aus der Vollzugspraxis auch durch die Nationale Stelle wichtig. Gerne nehme ich deshalb zu den von Ihnen angemerkten Punkten Stellung, sofern Sie das Handeln der hiesigen Behörden betreffen.



Zu Punkt I Abholzeitpunkt

Ich stimme mit Ihnen darin überein, dass Abholungen für Abschiebungen zur Nachtzeit insbesondere für Kinder eine besondere Belastung darstellen, die es nach Möglichkeit zu vermeiden gilt. Es bestand deshalb auch schon vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen hierzu eine entsprechende Erlasslage an die hiesigen Ausländerbehörden.

Allerdings können die hiesigen Behörden nicht auf alle Faktoren der Organisation einer Abschiebung Einfluss nehmen, um eine Abholung außerhalb der Nacht in jedem Fall zu vermeiden. Dazu gehören insbesondere auch die Vorgaben der Zielstaaten. So hatte auch im vorliegenden Fall Aserbaidschan eine späteste Ankunftszeit vorgegeben, an der sich die Flugplanung orientieren musste. Dies bedingte in der Folge die Notwendigkeit der Abholung noch zur Nachtzeit. Dabei ist besonders anzumerken, dass alle nächtlichen Abholungen in Rheinland-Pfalz vorab im Rahmen der Beantragung der Durchsuchens- und Betretenserlaubnis verwaltungsgerichtlich überprüft werden.

Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Festnahmezeiten bei einer Abschiebung grundsätzlich zwischen ABH und örtlich zuständiger Polizeiinspektion in Abhängigkeit der vorgegebenen Faktenlage und der von der Bundespolizei vorgegebenen Annahmezeiten festgelegt werden. Hierbei müssen sowohl die Fahrtzeiten berücksichtigt werden, wie auch der Zeitaufwand, welcher für sonstige Maßnahmen wie Durchsuchung der Personen oder das Packen notwendig ist. Nicht zuletzt kommen derzeit die zusätzlichen Testungen aufgrund der Corona-Pandemie hinzu. Auch bei sorgfältiger Planung kann es vereinzelt vorkommen, dass Transporte bereits vor Beginn der Zuführzeit am Flughafen eintreffen und warten müssen.

Bei entsprechend frühem Abflugzeitpunkt und langem Anfahrtsweg ergäbe sich als Alternative zu einem Abholzeitpunkt am frühen Morgen allein die vorherige Anordnung von Ausreisegewahrsam. Dies kann, gerade bei einer Familie mit Kindern, kaum als weniger intensive Maßnahme angesehen werden.

Zu Punkt V Rückabwicklung

Mein Haus und auch ich persönlich wissen um die schwierige Situation, welche eine Abschiebemaßnahme insgesamt mit sich bringt. Allen ausreisepflichtigen Ausländern wird deshalb bereits im Vorfeld die Möglichkeit der geförderten freiwilligen Ausreise angeboten.

Gleichwohl sind die Ausländerbehörden verpflichtet, auch für den Fall des Abbruchs einer Abschiebemaßnahme unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der



Betroffenen Vorkehrungen zu treffen. Hierzu ergingen in einem Rundschreiben aus dem Jahre 2019 Hinweise und Handlungsanweisungen an die nachgeordneten Behörden für den Fall eines Maßnahmenabbruchs. In diesem Schreiben wurde eindeutig darauf hingewiesen, dass im Falle eines Abbruchs eine Fürsorgepflicht entstehen kann, deren Ausgestaltungen im Einzelfall zu prüfen und im Vorfeld der Maßnahme, soweit absehbar, mit zu planen sind. Eine ergänzende Handlungsanleitung ist im Polizeibereich ergangen. So wird beispielsweise bei allen Personen bereits im Vorfeld durch die Ausländerbehörde geklärt, ob diese genügend Geld zur Verfügung haben, um sich im Zielland vom Flughafen fortzubewegen. Sollte dies nicht so sein, wird ein entsprechendes Handgeld ausgehändigt. Dieses Geld kann im Falle des Scheiterns der Abschiebung explizit auch zur Rückfahrt an den Wohnort genutzt werden.

Dem entsprechend sind zuletzt keine Fälle mehr bekannt geworden, in denen es zu Problemen bei der Rückkehr von abzuschiebenden Personen nach Abbruch einer Abschiebung gekommen wäre.

In der von Ihnen begleiteten Maßnahme war ebenfalls die Möglichkeit eines Abbruchs mitgeplant worden. Allerdings lag insoweit ein nicht vorherzusehender und äußerst seltener Ausnahmefall vor. Der Abflug war bereits erfolgt, die Maschine war ohne technische Schwierigkeiten auf dem Weg in das Zielland und die zuführenden Kräfte durften davon ausgehen, dass die Maßnahme für sie beendet war. Dann erfolgte ein Vogelschlag und die Maschine musste umkehren. Aus diesem Grund waren die Vollzugskräfte zum Zeitpunkt des Abbruchs bereits auf dem Rückweg und konnten nicht an den Abflughafen zurückbeordert werden, so dass die Rückreise der Personen in dieser Situation aufgrund mangelnder Alternativen nur noch von diesen selbständig organisiert und durchgeführt werden konnte. Gleichwohl verblieben die Betroffenen nicht schutzlos, sondern konnten sowohl seitens der Bundespolizei als auch des Sozialdienstes am Flughafen Unterstützung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen